

Zum Beweiswert ausländischer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen

Als Nachweis der Arbeitsunfähigkeit genügt es in der Regel, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegt. Das gilt grundsätzlich auch für ausländische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen. Um sie in Zweifel zu ziehen, müssen einige Umstände zusammen kommen, die 'in ihrer Gesamtheit' dafür sprechen, dass die Krankheit nur vorgetäuscht wurde. Wenn der Arbeitgeber den Verdacht hegt, dass ihn der Arbeitnehmer täuschen will, kann er die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall einbehalten oder den Arbeitnehmer abmahnen bzw. kündigen.

Für 'erschüttert' hielt das Landesarbeitsgericht Düsseldorf die Beweiskraft eines AU-Attests in folgendem Fall (17 Sa 812/99). Eine Arbeitnehmerin hatte zwei Monate Urlaub beantragt, aber nur einen Monat frei bekommen. Mit dem Ehepartner, der zur gleichen Zeit zwei Monate Urlaub bewilligt bekam, verreiste sie ins Ausland. Mit der Post schickte sie nach einem Monat ein ärztliches Attest, das ihr Hexenschuss bescheinigte. Ausgestellt war es von einem ausländischen Arzt, zu dessen Fachgebiet dies nicht gehörte - von einem Pathologen -, und der die Diagnose nur mit den subjektiven Angaben der Patientin belegte. Zwei Monate nach dem Urlaubsbeginn endete die angebliche Arbeitsunfähigkeit wieder.

Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 25. August 1999 - 17 Sa 812/99. Ein weit verbreiteter Irrtum: „Eine ausländische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung hat nicht den Wert des Nachweises einer deutschen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung!“ Es kommt zunächst darauf an, aus welchem ausländischen Land die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung stammt. Für Mitgliedstaaten der EU (und der Schweiz - siehe weiter hinten « Bilaterale Abkommen Schweiz-Deutschland») gilt der gleiche Beweiswert wie für die deutsche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Bei Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung muss der Arbeitgeber den Mißbrauchsnachweis führen.

Bei Bescheinigung aus Staaten außerhalb der EU obliegt dem Arbeitnehmer der Nachweis seiner Arbeitsunfähigkeit, insbesondere hier formlose Schreiben eines Arztes nicht ausreichen, die nicht erkennen lassen, ob zwischen Erkrankung und Arbeitsunfähigkeit unterschieden wurde.

Im Ausland ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Für den Arbeitnehmer, der eine im EU-Ausland ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegt, spricht zunächst die Vermutung, im Ausland krank gewesen zu sein. Der Arbeitgeber muss ihm dann, wenn er die Entgeltfortzahlung erfolgreich verweigern will, Mißbrauch oder Betrug vorwerfen. Dafür trägt er die Darlegungs- und Beweislast. Und er scheitert in vielen Fällen schon daran, überhaupt die notwendigen Informationen und nachweisbaren Tatsachen zu bekommen. Bevor man die Entgeltfortzahlung verweigert und sich womöglich auf einen langwierigen und teuren Rechtsstreit einlässt, sollte man daher genau prüfen, mit welchen Fakten die attestierte Arbeitsunfähigkeit angegriffen werden kann.

Für Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen aus Ländern außerhalb der EU gilt das Gleiche wie bei deutschen Attesten: Die Arbeitsunfähigkeit wird gesetzlich vermutet, der Arbeitgeber kann diese Vermutung aber widerlegen. D.h. im Klartext, er muss den Beweis des Gegenteils liefern.

Rechtsprechung

Eine im Ausland aufgetretene Arbeitsunfähigkeit kann durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden, die eine Unterscheidung zwischen bloßer Erkrankung und krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit erkennen lässt. Darüber hinaus kann der Nachweis wie bei Inlandserkrankungen auch durch andere Beweismittel erbracht werden (BAG, 01.10.1997 - 5 AZR 499/96).

Ein Arbeitnehmer handelt in der Regel rechtsmissbräuchlich oder betrügerisch, wenn er sich arbeitsunfähig krankschreiben lässt, obwohl er es in Wirklichkeit gar nicht ist. Die Beweislast für die nicht vorhandene Arbeitsunfähigkeit trägt der Arbeitgeber. Er muss den Beweis allerdings nicht durch Vernehmung des ausländischen Arztes führen. Nach den allgemeinen Beweisregeln ist auch ein Indizienbeweis zulässig. Das Gericht hat dann über § 286 Abs. 1 ZPO "unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlung und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung

für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei (LAG Baden-Württemberg, 09.05.2000 - 10 Sa 85/97 , s. auch BAG, 19.02.1997 - 5 AZR 747/93 für den Fall, dass der ausländische Arbeitnehmer, der in seinem Heimatstaat erkrankt, die Befreiung seiner Ärzte von der Schweigepflicht verweigert, kann das zu einer Beweisvereitelung führen.)

Wenn der Beweiswert einer ausländischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erschüttert werden soll, ist eine umfangreiche Sachverhaltsermittlung erforderlich. Dabei können auch viele Einzeltatsachen in ihrer Gesamtbeurteilung zu Zweifeln am tatsächlichen Vorliegen einer Erkrankung führen.

Die EWG-Verordnungen

Die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 koordinieren die unterschiedlichen Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes, d.h. Leistungen der Krankenversicherung, der Rentenversicherung, der Arbeitslosenversicherung, der Unfallversicherung und Familienleistungen.

Persönlicher Geltungsbereich

Auf die Verordnungen können sich Arbeitnehmer, Selbständige, Rentner sowie deren Familienangehörigen und Hinterbliebenen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) berufen.

Hierzu zählen die folgenden Staaten:

Belgien Dänemark Deutschland Estland Finnland Frankreich Griechenland Groabritannien Irland Island (EWR) Italien Lettland Liechtenstein (EWR) Litauen Luxemburg Malta Niederlande Norwegen (EWR) Österreich Polen Portugal Schweden Slowakei Slowenien Spanien Tschechische Republik Ungarn Zypern.

Am **01.06.2002** ist das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der **Schweiz** andererseits über die Freizügigkeit in Kraft getreten. Ab diesem Zeitpunkt sind daher anstelle des deutsch-schweizerischen Sozialversicherungsabkommens die EWG-Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 anzuwenden.

Schweiz

Die Anspruchsbescheinigung CH 11, die Ihnen Ihre Krankenkasse ausstellt, gilt speziell für die im allgemeinen kostenfreie stationäre Krankenhausbehandlung. Die Kosten der ambulanten ärztlichen und zahnärztlichen Behandlung müssen Sie zunächst selbst bezahlen. Lassen Sie sich eine spezifizierte Rechnung ausstellen. Ihre Krankenkasse erstattet Ihnen daraufhin einen Teil der Kosten. Dies gilt auch für erforderliche Arzneien.

Rechtsanwälte, die sich mit der Fibromyalgie-Problematik auskennen:

Herr Dr. Hugo Lanz
Schifferlstrasse 1, D-80687 München, DEUTSCHLAND,
Tel: +49 (0)89 5380991, Fax: +49 (0)89 5380076